

Satzung des MBC Lehrte e.V.

(in der Fassung der letzten Änderung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014, eingetragen vom Registergericht Hildesheim)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Modellbauclub Lehrte e.V.“ und hat seinen Sitz in Lehrte. Er ist zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Förderung des funkferngesteuerten Schiffs-, Flug- und Automodellsports und der Jugendarbeit. Dieser Zweck wird durch regelmäßige gemeinsame Trainingstermine, durch die Teilnahme und Ausrichtung von und an Wettbewerben sowie durch Bastelarbeitsgemeinschaften für Jugendliche verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte findet nicht statt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Nachweis konkreter Aufwendungen erhalten sie eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die konkrete Berechnungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Aufnahmegebühr entfällt für einen Wiedereintritt gemäß § 7 Abs. 2
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt oder Wiedereintritt gemäß § 7 Abs. 2 in den Verein und der Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie der Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmebeitrages. Kinder unter 16 Jahren zahlen keinen, Jugendliche unter 18 Jahren den hälftigen Aufnahmebeitrag.
- (4) Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung, des Mitgliedsausweises und der Satzung wirksam.

- (5) Die Ablehnung der Aufnahme oder Wiederaufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Wiederaufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um den Modellsport verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Aktive und fördernde Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Ausübung des Modellsports beteiligen und für die Belange des Vereins aktiv einsetzen.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge, ohne aktive Mitglieder zu sein.
- (3) Fördernde Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge ohne aktive Mitglieder zu sein, haben aber die Möglichkeit, sich über den Verein zu versichern und während eines Aufenthaltes in Deutschland den Flugplatz des Vereins zu nutzen. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Deutschland endet die Mitgliedschaft, kann aber mit schriftlicher Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes bis 1 Monat vor dem Umzug in die Bundesrepublik Deutschland in eine aktive Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft (nach Abs. 2) umgewandelt werden.
- (4) Jedes Mitglied muss bei der Aufnahme in den Verein erklären, ob es aktives oder förderndes Mitglied sein will.
- (5) Ein Wechsel vom aktiven zum fördernden Mitglied ist nur mit schriftlicher Erklärung an ein Mitglied des Vorstands bis 1 Monat vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres möglich. Der Wechsel vom fördernden zum aktiven Mitglied kann durch entsprechende schriftliche Erklärung jederzeit erfolgen.
- (6) Für Familien gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Zur Familie in diesem Sinne zählt die beantragende Person, der/die dazugehörige Partner/in (Ehe oder gleichgestellte eingetragene Lebensgemeinschaft oder auch nicht eheliche Lebensgemeinschaften) und die dazu gehörigen Kinder unter 18 Jahren. Für alle Mitglieder der Familie muss der Status ‚aktives Mitglied‘ oder ‚förderndes Mitglied‘ im Aufnahmeantrag angegeben werden. Für Kinder endet die Familienmitgliedschaft automatisch zum Ende des Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (Diese Regelung tritt am 1.1.2014 in Kraft). Sie können aber unter Anwendung von §7 Abs.2 ohne Zahlung eines Aufnahmebeitrages die Aufnahme in den Verein als Mitglied beantragen. Bestand die Familienmitgliedschaft aus nur 2 Personen und für eine der Personen entfällt die Grundlage für ein Fortbestehen der Familienmitgliedschaft, wird die Mitgliedschaft der verbleibenden Person automatisch in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung bei einem der geschäftsführenden Vorstandmitglieder erforderlich (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 2. Kassierer).

- (2) Zum Ende des Kalenderjahres, in dem ein jugendliches Mitglied (Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft) das 18. Lebensjahr vollendet, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Hat das Mitglied den Wunsch, innerhalb der nächsten 2 auf den Austritt folgenden Kalenderjahre wieder Mitglied im Verein zu werden (Wiederaufnahme), entfällt der Aufnahmebeitrag.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder durch schriftliches Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, u. a.
 - bei einem groben Verstoß gegen die Satzungen des Vereins,
 - bei vereinsschädigendem Verhalten.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, eine schriftliche Stellungnahme zum Ausschlussantrag abzugeben und kann verlangen, dass diese in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung verlesen wird. Das Mitglied hat das Recht, von der Versammlung angehört zu werden.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung der Versammlung wirksam. Ist das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, wird ihm der Beschluss vom Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht.
- (5) Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn sich ein Mitglied nach mindestens einmaliger Mahnung mit seinem fälligen Mitgliedsbeitrag und/oder dem fälligen Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden in Verzug befindet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgelangt.

Für dieses Ausschlussverfahren gilt nicht § 8 Abs. 1, Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4, sondern der mehrheitliche Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied die Absicht über den Vereinsausschluss zur Kenntnis zu geben sowie ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Sache zu äußern (Anhörung). Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgelangt. Mit Bekanntgabe endet die Mitgliedschaft.“

§ 9 Streichung der Mitglieder

- gestrichen -

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 55,- €.
- (2) Der anteilige Beitrag von Kindern sowie von Jugendlichen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Der Beitrag ist nach der Jahreshauptversammlung gemäß § 16 Abs. 1, 2. Spiegelstrich – spätestens jedoch bis Ende März des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Beitragsrückständen und erforderlicher Mahnung wird eine Mahn- und Verwaltungskostenpauschale von 25,- Euro erhoben.
- (4) Aktive Mitglieder der Flugabteilung, die über den Verein haftpflichtversichert sind bzw. werden wollen, haben daneben den jeweiligen Versicherungsbeitrag an den Verein zu leisten.
- (5) Absatz 4 gilt sinngemäß für Mitglieder, die über den Verein Interessensverbänden (z. B. DMFV, DAeC, Nauticus) angehören.

§ 11 Arbeitsstunden

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins, zur Errichtung und Instandhaltung der Modellsportanlagen sowie bei Vereinsveranstaltungen ist die Mitwirkung der Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied ist daher zur Ableistung von jährlichen Pflichtarbeitsstunden, ersatzweise zur Entrichtung eines Abgeltungsbetrages, verpflichtet.

Fördermitglieder, Mitglieder unter 18 und über 65 Jahre sowie Ehrenmitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.
- (2) Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages für jede nicht geleistete Arbeitsstunde bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ableistung der Arbeitsstunden ist von dem verantwortlichen Arbeitseinsatzleiter schriftlich zu bestätigen und zu erfassen.
- (4) Der 1. Kassierer hat nach Ende des laufenden Geschäftsjahres den Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden von dem betreffenden Mitglied einzuziehen. Leistet das Mitglied den Betrag nicht, kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden. Es gilt der mehrheitliche Beschluss des Vorstands. Hierbei ist § 8 Abs. 5 der Satzung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Mitglieder, die aus Alters- und/oder Krankheitsgründen oder sonstigen objektiven Hinderungsgründen die Arbeitsstunden nicht ableisten können, werden auf Antrag durch Beschluss des Vorstands von der Arbeitspflicht befreit.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 13 und 14 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 15 bis 18 der Satzung),
- c) die Kassenprüfer (§ 19 der Satzung).

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Kassierer,
 - dem 2. Kassierer,
 - dem Flug- und dem Schiffsabteilungsleiter,

- dem Leiter der Jugendgruppe,
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für alle laufenden Vereinsgeschäfte zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - (3) Der Vorstand wird jeweils durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden, oder den 1. Kassierer oder den 2. Kassierer vertreten.
 - (4) Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes zum Zeitpunkt der Wahl volljährige Vereinsmitglied. Die Amtszeit beginnt direkt nach der Wahl und läuft bis zur Jahreshauptversammlung des 3. Jahres nach der Wahl. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen gemeinsamen Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Mitglieder zur Einzelvertretung des Vereins befugt sein müssen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
 - (6) In einem Sitzungsprotokoll sind die Teilnehmer und die Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Jedes Vereinsmitglied ist zur Teilnahme als Zuhörer an den Vorstandssitzungen berechtigt und kann auf Verlangen Einsicht in die Vorstandsprotokolle nehmen. Beschlüsse sind vereinsintern in geeigneter Weise bekannt zu machen.
 - (7) Der Vorstand hat die Möglichkeit, über die kommissarische Besetzung eines unbesetzten Vorstandspostens mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied erhält das Stimmrecht im Vorstand, keine Vertretungsvollmacht, wird nicht ins Vereinsregister eingetragen und die kommissarische Vorstandsmitgliedschaft endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Gebäude und Grundstücke des Vereins sowie der Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Ausgaben, die über den Haushaltsplan nicht abgedeckt sind, unterliegen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, es sei denn, sie sind unaufschiebbar. Für unaufschiebbare Ausgaben ist die vorherige Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Derartige Ausgaben sind nachträglich von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- b) die Genehmigung des vom Vorstand eingebrachten Rechenschaftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstands,
- c) die Genehmigung des vom Vorstand eingebrachten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten,
- e) die Genehmigung vom Haushaltsplan abweichender Ausgaben,

- f) den Erlass sowie die Änderung einer Seeordnung,
- g) den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- j) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
- k) die Festsetzung der Höhe der Pflichtarbeitsstunden sowie ihres Abgeltungsbetrages
- l) die Festsetzung der Berechnungsgrundlage für Aufwandsentschädigungen.

§ 16 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- es das Interesse des Vereins erfordert,
 - mindestens ein Mal jährlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres,
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern.
- (2) Die Versammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail (sofern das Mitglied eine MBC E-Mail Adresse besitzt) mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Für Familienmitglieder wird nur eine Einladung an den Antragsteller der Familienmitgliedschaft versendet. Die Einladung enthält die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung sowie den Tagungsort und den Beginn der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 17 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf der Versammlung bei der Verlesung der Tagesordnung unter dem Punkt „Verschiedenes“ bekannt zu geben.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag eines Mitglieds kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und/oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder sowie die Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Neufassung oder Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Gleiches gilt für die Wahlen der Kassenprüfer.

- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Sofern ein anwesendes Mitglied es verlangt, hat eine schriftliche und geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (4) Anwesende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur bei Vorlage der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt.

Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder sind von der Teilnahme an Abstimmungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für solche Ehrenmitglieder, die zuvor als aktives oder förderndes Mitglied auf Grund von besonderen Verdiensten für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

- (5) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es hat Tagungsort- und Zeit, eine Liste der Versammlungsteilnehmer, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers sowie die gefassten Beschlüsse nebst Abstimmungsart- und Ergebnis zu enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann das Protokoll auf Verlangen einsehen.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden jährlich ein 1. und ein 2. Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung des Vorstands auf ihre Ordnungsgemäßheit sowie die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben zu prüfen.
- (3) Den Kassenprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche Vereins-, Vorstands- und Kassenunterlagen zu gewähren. Sie erstatten den Mitgliedern mindestens ein Mal jährlich zur Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 18 Abs. 2 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt gemeinsam durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den 1. Kassierer und den 2. Kassierer.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das nach der Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Lehrter Sport-Verein von 1874 (Bundesbahn) e. V. mit Sitz in Lehrte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.